

Satzung zum Verfahren und zu den Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen an der

Muthesius Kunsthochschule

Vom 27. Januar 2026

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2026, S. 6

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Muthesius Kunsthochschule: 26. Januar 2026

Aufgrund des § 38 Satz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/54 S. 6), in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete vom 17. Januar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 4. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 774), erlässt die Muthesius Kunsthochschule nach Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius Kunsthochschule vom 21. Januar 2026 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 26. Januar 2026 folgende Satzung:

§ 1

Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr und Transferzulagen, entsprechend des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) und der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (LBVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren sowie für Mitglieder des Präsidiums der Muthesius Kunsthochschule, soweit sie nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. Für Professorinnen und Professoren, die nicht aufgrund eines Beamtenverhältnisses, sondern aufgrund eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses tätig sind, findet diese Satzung entsprechende Anwendung. Hierbei sind die Unterschiede von Beamtenverhältnis und privatrechtlichem Dienstverhältnis zu beachten.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Leistungsbezüge sind Besondere Leistungsbezüge gemäß § 4, Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge gemäß § 5 und Funktionsleistungsbezüge gemäß § 6. Sie sind Bestandteil der Besoldung der Professorinnen und Professoren sowie der Mitglieder des Präsidiums der Muthesius Kunsthochschule.
- (2) Bei der Vergabe und Bemessung von Leistungsbezügen können sehr unterschiedlich geartete Leistungen als gleichwertig bewertet werden. Dazu soll neben der Leistung auch die Dauer der Erbringung berücksichtigt werden.

- (3) Leistungsbezüge nehmen entsprechend § 32 Absatz 2 SHBesG an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 3

Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen und Information der Hochschulöffentlichkeit

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen nach §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Satzung trifft, soweit nichts anderes geregelt ist, das Präsidium auf Vorschlag und nach Anhörung der Sprecherin beziehungsweise des Sprechers des betroffenen Studiengangs, des Instituts für Kunst-, Design- und Medienwissenschaften oder des Zentrum für Medien und der Gleichstellungsbeauftragten als Funktionsträger im Sinne des § 7 Satz 5 LBVO.
- (2) Besondere Leistungsbezüge (§ 4) sowie Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge (§ 5) können in der Regel nur noch befristet gewährt werden, wenn schon entsprechende Leistungsbezüge in Höhe von 40% des jeweiligen Grundgehaltes unbefristet bezogen werden.
- (3) Besondere Leistungsbezüge (§ 4) sowie Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge (§ 5) werden in der Regel monatlich gewährt. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Präsidentin beziehungsweise der Präsident eine Einmalzahlung gewähren, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen muss; alternativ kann sie oder er die in § 4 Absatz 7 genannten Fristen verkürzen. Durch die Gewährung einer Einmalzahlung oder der Verkürzung der in § 4 Absatz 7 genannten Fristen entfällt das jeweilige Kriterium als Kriterium für die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung.
- (4) Die Entscheidung über die Anträge zur Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 erfolgt einmal jährlich zum 1. Oktober. Die entsprechenden Anträge sind bis zum 31. August des Jahres beim Präsidium zu stellen.
- (5) Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 4 erfolgt auf der Grundlage eines Selbstberichtes der Professorin oder des Professors über die erbrachten Leistungen, der mit dem Antrag einzureichen ist.
- (6) Über die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für die Präsidiumsmitglieder entscheidet entsprechend § 5 Absatz 2 Satz 1 und § 6 Absatz 2 Satz 2 LBVO das für die Hochschulen zuständige Ministerium auf Vorschlag der Hochschule. Die Höhe der Funktionsleistungsbezüge der Präsidiumsmitglieder wird vom Vergütungsausschuss und unter Berücksichtigung der Zahl der Amtsperioden vorgeschlagen.

§ 4

Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Lehre, Kunst, Forschung oder Nachwuchsförderung

- (1) Leistungsbezüge in der Lehre, Forschung, Kunst und Nachwuchsförderung können für besondere Leistungen gewährt werden (Besondere Leistungsbezüge), die in den in Absatz 3 aufgeführten Bereichen in der Regel über einen Zeitraum von zwei Jahren an der Muthesius Kunsthochschule erbracht worden sind.
- (2) Besondere Leistungen sind Leistungen, die sich erheblich von den durchschnittlich zu erwartenden Leistungen abheben.
- (3) Merkmale für Leistungen im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 1. In der Lehre:
 - a) Ergebnisse in der Lehre;
 - b) Die Entwicklung und das Praktizieren neuer und erfolgreicher Lehrmethoden;
 - c) Engagement bei Initiierung und Betreuung interdisziplinärer und/oder studiengangübergreifender Projekte;
 - d) Lehrleistungen, die über den Rahmen der Lehrverpflichtung hinausgehen;
 - e) Prüfungsbelastungen;
 - f) Engagement bei der Organisation und der Begleitung von Exkursionen;
 - g) Beiträge zur Förderung der Kooperation unter Lehrenden;
 - h) Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen oder Institutionen.
 2. In der Kunst:
 - a) Eigene Erfolge einer Professorin oder eines Professors in der künstlerischen und gestalterischen Praxis, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Hochschule stehen;
 - b) Anfertigung von Hochschulpublikationen und besondere künstlerische und gestalterische Tätigkeiten für die Hochschule.
 3. In der Forschung:
 - a) Publikations- und Vortragstätigkeiten, wenn sie nicht anderweitig mit Zuwendungen verbunden sind;
 - b) Einwerbung von Mitteln für die Forschung oder für künstlerische, gestalterische und wissenschaftliche Entwicklungsvorhaben oder Veranstaltungen an der Hochschule, soweit hierfür keine Forschungs- und Lehrzulagen gewährt werden;
 - c) Kooperation mit öffentlichen oder privaten Institutionen;

- d) Wissenschaftliche, künstlerische und gestalterische Auszeichnungen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Hochschule stehen.

4. In der Nachwuchsförderung:

- a) Engagement für den Studierendennachwuchs;
- b) Engagement im Rahmen des Ausbaus und der Pflege eines Alumninetzwerkes.

In den zuvor genannten Bereichen können besondere Leistungen im Zusammenhang mit der Beachtung von Aspekten der Gleichstellung und Inklusion Berücksichtigung finden, so zum Beispiel Initiativen zur Förderung der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit, der Integration von Genderaspekten in Forschung, der Lehre oder künstlerischen Praxis oder der Konzeption und Durchführung von Mentoring- oder Förderprogrammen mit Fokus auf Gleichstellung oder Diversität.

- (4) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können bei Erfüllung von jeweils fünf der in Absatz 3 genannten Kriterien gezahlt werden.
- (5) Die erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach Absatz 3 ist auf einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu befristen.
- (6) Im Falle einer wiederholten Vergabe für sich unmittelbar anschließende weitere Zeiträume können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden; sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.
- (7) Für besondere Leistungen können, jeweils bezogen auf 100 % Stellenanteil, folgende monatliche Leistungsbezüge gezahlt werden:
 - 1. für das dritte bis fünfte Kalenderjahr nach Dienstantritt bis zu EUR 300,-
(bei Grundgehalt W 2) / bis zu EUR 150,- (bei Grundgehalt W 3),
 - 2. für das sechste bis zehnte Kalenderjahr nach Dienstantritt bis zu EUR 400,-
(bei Grundgehalt W 2) / bis zu EUR 200,- (bei Grundgehalt W 3),
 - 3. für das elfte bis fünfzehnte Kalenderjahr nach Dienstantritt bis zu EUR 500,-
(bei Grundgehalt W 2) / bis zu EUR 250,- (bei Grundgehalt W 3),
 - 4. für das sechzehnte bis zwanzigste Kalenderjahr nach Dienstantritt bis zu EUR 600,-
(bei Grundgehalt W 2) / bis zu EUR 300,- (bei Grundgehalt W 3),
 - 5. ab dem einundzwanzigsten Kalenderjahr nach Dienstantritt bis zu EUR 700,-
(bei Grundgehalt W 2) / bis zu EUR 350,- (bei Grundgehalt W 3).

§ 5

Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

- (1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Muthesius Kunsthochschule zu

gewinnen (Berufungsleistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibeleistungsbezüge). Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur für die Hochschule, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den schriftlichen Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 32 und § 33 SHBesG.

§ 6

Funktionsleistungsbezüge

- (1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen in der Hochschulleitung (Funktionsleistungsbezüge) werden gewährt
1. der hauptamtlichen Präsidentin oder dem hauptamtlichen Präsidenten,
 2. Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden und die neben ihren Hochschullehreraufgaben das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wahrnehmen und
 3. der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten werden in der ersten Amtszeit 30%, in der zweiten Amtszeit 40% und ab der dritten Amtszeit 50% des jeweils geltenden Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 3 als Funktionsleistungsbezug gewährt.
- (3) Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden 15% des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 3 als Funktionsleistungsbezug gewährt.
- (4) Die Höhe des Funktionsleistungsbezuges der Kanzlerin oder des Kanzlers entspricht dem Betrag, der nach den Bestimmungen des SHBesG gezahlt werden darf.
- (5) Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Funktionsausübung oder Wahrnehmung der Aufgabe befristet. Der Anspruch auf Zahlung des Funktionsleistungsbezugs entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger aus der Funktion ausscheidet.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten für Personen, die eine der zuvor genannten Funktionen kommissarisch wahrnehmen, entsprechend.

§ 7

Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage erhalten,

soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Vorhabens auch die Zulagen durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen eines Vorhabens nach Satz 1 anfallende Tätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen.

- (2) Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W, deren wissenschaftliche Transferleistungen in die Wirtschaft aus Mitteln Dritter prämiert werden, kann aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit bei der Prämierung bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen worden sind. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Vorhabens auch die Zulagen durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen eines Vorhabens nach Satz 1 anfallende Tätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen.
- (3) Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen dürfen jährlich 60% des Jahresgrundgehalts der Professorin oder des Professors nicht übersteigen.

§ 8

Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen ergibt sich aus § 36 SHBesG sowie aus § 8 LBVO.

§ 9

Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche

Über Widersprüche der Professorinnen und Professoren gegen Entscheidungen des Präsidiums über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen entscheidet nach § 9 LBVO das Präsidium. Über Widersprüche der Präsidiumsmitglieder gegen Entscheidungen des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen entscheidet das für die Hochschulen zuständige Ministerium.

§ 10

Übergangsregelung

Alle Bescheide und Vereinbarungen nach Maßgabe früherer gültiger Fassungen der Satzung über Leistungsbezüge der Muthesius Kunsthochschule bleiben weiterhin wirksam. Neue Bescheide können nur nach Maßgabe dieser Satzung gewährt werden.

§ 11

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung der Muthesius Kunsthochschule zum Verfahren und zu den Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen vom 28. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 9) außer Kraft.

Die Zustimmung nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des Hochschulgesetzes wurde durch den Hochschulrat am 26. Januar 2026 erteilt.

Die Genehmigung nach § 7 Satz 6 LBVO wurde durch das für Hochschulen zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein am 23. Januar 2026 erteilt.

Kiel, 27. Januar 2026

gez.

Dr. Arne Zerbst

– Präsident Muthesius Kunsthochschule –